

03 Anlage 2 – Besonderer Teil Dachdeckerarbeiten

1. Vorbemerkungen

Für die Ausführung und Abrechnung gilt, wenn nicht anders beschrieben, die VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen; Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen ATV DIN 18299 Abschnitt 5, sowie ergänzend:

ATV DIN 18336 „Abdichtungsarbeiten“

ATV DIN 18338 „Dachdeckungsarbeiten“

ATV DIN 18339 „Klempnerarbeiten“

ATV DIN 18381 „Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“

ATV DIN 18459 „Abbruch- und Rückbauarbeiten“

ATV DIN 18384 „Blitzschutzanlagen“

ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ Extensive Begrünung

sowie die zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen geltenden Euro/DIN-Normen und technische Vorschriften neuester Fassung.

Widerspricht sich der Ausschreibungstext mit den Normen, Vorschriften oder Richtlinien, ist dies dem Architekten vor Vertragsvergabe schriftlich mitzuteilen. Hieraus resultierende Mehrleistungen, welche erst nach Vertragsvergabe angezeigt werden, werden nicht berücksichtigt.

Der AN ist verpflichtet, sich anhand der vorliegenden Planunterlagen und Angaben der Leistungsbeschreibung über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen zu informieren. Erschwernisse, die aus den Planunterlagen und Angaben der Leistungsbeschreibung erkennbar waren, berechtigen nicht zu Nachforderungen.

2. Allgemeine Angaben zur Ausführung

2.1 Bautagebuch

Über den Fortgang der Arbeiten hat der Auftragnehmer unbedingt ein Baustellentagebuch zu führen. Dieses Tagebuch ist in Durchschrift oder Fotokopie der Bauleitung zur Verfügung zu stellen. Je Anwesenheitstag auf der Baustelle ist ein DIN-A4-Blatt zu verwenden. Eine zusätzliche Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Das Baustellentagebuch ist täglich zu führen und mindestens 1-mal wöchentlich unaufgefordert dem Auftraggeber oder dessen Vertreter in Kopie zu übergeben. Bei nicht erfolgter Übergabe des Baustellentagebuches und fruchtloser

Nachfristsetzung wird die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe in vollem Tagessatz geltend gemacht und von den Rechnungen des Auftraggebers abgezogen.

Auf jedem Tagesblatt sind folgende Informationen bzw. Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift des Auftragnehmers
2. Datum des Arbeitstages, sowie Beginn und Ende der Arbeitszeiten
3. fortlaufende Nummerierung der Anwesenheitstage auf der Baustelle.
(Bei Arbeitsunterbrechungen bzw. Nichtanwesenheit des Personals des Auftragnehmers auf der Baustelle hat der erste Tag der erneuten Anwesenheit

03 Anlage 2 – Besonderer Teil Dachdeckerarbeiten

- die fortlaufende Nummer nach dem letzten Tag der Anwesenheit auf der Baustelle zu verzeichnen)
4. Genaue Bezeichnung der Baustelle bzw. des Projektes
 5. Anzahl und Qualifikation des auf der Baustelle tätigen Personals des Auftragnehmers
 6. durchschnittliche Witterungsbedingungen des Arbeitstages (Lufttemperatur und Witterung / z.B. 22°C, leicht bewölkt, trocken, kein Regen)
 7. detaillierte Beschreibung der arbeitstäglich erbrachten Arbeiten und jeweilige genaue örtliche Lage unter Berücksichtigung von Bauteilbezeichnungen, Achsangaben und Benennung der Arbeitsebene bzw. des Geschosses, ggf. auch Himmelsrichtung
 8. verwendete Gerätschaften und Maschinen
 9. besondere Vorkommnisse (z.B.: Kontrolltermin von Arbeitssicherheitsbehörden; technische Abnahmen von Statiker o. Prüfstatiker; extreme, arbeitsbeeinflussende Witterungsbedingungen; Stromausfall; Hochwasser; Ausfall von wichtigen Maschinen, Geräten, oder Einrichtungen wie Pumpen o.ä.; etc.)

2.2 Bauabmessungen

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maße sind Cirka-Maße und somit nur Grundlage für das Angebot und nicht für die Ausführung vor Ort. Geringe Abweichungen sind einzukalkulieren und berühren den Angebotspreis nicht. Nach Auftragsvergabe sind die exakten Maße durch den AN eigenverantwortlich an der Baustelle bzw. am Einbauort einzumessen, sofern dies für die Arbeiten überhaupt notwendig ist.

2.3 Schutz der Leistungen anderer

Bereits fertig gestellte Leistungen Dritter, wie Sichtbetonbauteile, Installationen, Beschichtungen von Heizkörpern, Türen, Holzbauteile, Treppen, Beläge etc. sind vom Auftragnehmer gegen Beschädigung und Verschmutzung wirksam zu schützen. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.